

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

29.10.2010

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-272/10

Zulassungsnummer:

Z-19.11-389

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2011

Antragsteller:

svt BRANDSCHUTZ

Vertriebsgesellschaft mbH International

Glüsinger Straße 86

21217 Seevetal

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" und "PYRO-SAFE KS 1-CR"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-389 vom 8. Juni 2007, geändert durch Bescheid vom 18. Oktober 2007.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" sowie Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE KS 1-CR", die vorgesehen sind zur Verwendung für Baustoffe/Konstruktionen, Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen sie für die Einstufung der Bauteile und Sonderbauteile in eine Feuerwiderstandsklasse bzw. bei denen sie für die Einstufung der Baustoffe/Konstruktionen in eine Baustoffklasse oder eine brandschutztechnische Leistungsbewertung erforderlich sind.

1.1.2 Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.

1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" ist ein Anstrichstoff. Der Baustoff darf als Anstrich nicht zusätzlich überstrichen werden.

Er ist normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

1.1.4 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE KS 1-CR" besteht aus einem Glasfilamentgewebe mit einem Flächengewicht von ca. 200 g/m² als Träger, das einseitig mit "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" nach Absatz 1.1.3 und auf der anderen Seite werksseitig mit einer Polyurethanbeschichtung maschinell beschichtet ist. Zuschnitte beliebiger Form sind zulässig.

Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE KS 1-CR" ist ein schwerentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B1¹.

Die Schwerentflammbarkeit des Brandschutzgewebes ist nicht nachgewiesen, wenn zusätzlich Anstrichen o. Ä. aufgebracht werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werksmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen der Baustoffe behindert werden soll, sowie für die Verwendung als Beschichtung auf Oberflächen von Bauteilen und Sonderbauteilen (z. B. Kabelabschottungen, Fugenabdichtungen u. a.).

Unbeschadet dieser Zulassung sind spezielle Verwendungen der Baustoffe gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung².

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Baustoffe verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-56.217-...



- 1.2.4 Sofern die Baustoffe speziellen Beanspruchungen, wie z. B. der Beanspruchung durch Chemikalien oder Aerosolen ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der Baustoff "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" ist ein unter Hitzeeinwirkung aufschäumender Anstrich, der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss.

Das Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE KS 1-CR" muss aus einem Glasfilamentgewebe mit einem Flächengewicht von ca. 200 g/m² bestehen, das maschinell auf der einen Seite mit "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" und auf der anderen Seite mit einer Polyurethanbeschichtung versehen sein muss.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen und Nassauftragsmengen sind einzuhalten.

- 2.1.2 Die Baustoffe müssen im Lieferzustand jeweils folgende Werte geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für dämmschichtbildende Baustoffe" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin - einhalten:

"PYRO-SAFE Flammoplast KS 1":

- Dichte: 1200 bis 1370 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 62,0 % ≤ GnfA ≤ 72,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 60,0 % ≤ MVdE ≤ 70,0 %
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 115 bis 140
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 0,8 mm dicken getrockneten Proben)

"PYRO-SAFE KS 1-CR":

- Flächengewicht Trägergewebe mit Polyurethanbeschichtung: 220 g/m² ± 10 %,
 - Dicke: 0,2 mm ± 10 %,
- Flächengewicht des vollständig beschichteten Brandschutzgewebes: 870 g/m² ± 100 g/m²
 - Dicke: 0,5 mm bis 0,8 mm
 - Masseverlust durch Erhitzen: 47,0 % ≤ MVdE ≤ 57,0 %
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
 - Schaumfaktor: 50,0 bis 98,0
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 0,7 mm dicken getrockneten Proben)

- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" und "PYRO-SAFE KS 1-CR" müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

- 2.1.4 Der Baustoff "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 gemäß DIN 4102-1, Abs. 6.2 erfüllen.



2.1.5 Das Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE KS 1-CR" muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1 gemäß DIN 4102-1, Abs. 6.1 erfüllen.

2.1.6 Zum Nachweis dass die Eigenschaften der Baustoffe ggf. auch in Bezug auf ihre Endanwendung durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre gelagert wurden, durchzuführen.

Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Lagerung

Die Bauprodukte müssen gemäß den Angaben des Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Baustoffe, die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Baustoffs "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" muss folgende Angaben enthalten:

- "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)
 - mit Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-389
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2

Die Kennzeichnung des Brandschutzgewebes "PYRO-SAFE KS 1-CR" muss folgende Angaben enthalten:

- "PYRO-SAFE KS 1-CR"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-389
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- schwerentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B1

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustoffe "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" und "PYRO-SAFE KS 1-CR" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die werkseigene Produktionskontrolle ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle zum Nachweis des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für den Baustoff "PYRO-SAFE KS 1-CR" sind zum Nachweis des Brandverhaltens zusätzlich die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan je nach Endanwendung zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



Für die Durchführung der Überwachung der Baustoffeigenschaften ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dümm-schichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Durchführung der Überwachung des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung und der abgestimmte Prüfvorschlag in Anlehnung an DIN 4102-16 maßgebend.

Für den Baustoff "PYRO-SAFE KS 1-CR" sind zum Nachweis des Brandverhaltens zusätzlich die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan je nach Endanwendung zu beachten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dümm-schichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Verwendung der Baustoffe "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" und des Brandschutzgewebes "PYRO-SAFE KS 1-CR" auf mineralischen und metallischen Baustoffen und Gipskartonplatten oder in Fugen und zwischen Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck ggf. angeordnete Abdeckungen dürfen das Schaumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.2 Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen und an der Verpackung des Anstrichstoffs "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" ggf. ein Verfallsdatum angeben.
- 3.3 Die Bestimmungen in Abschnitt 1.2 sind einzuhalten.

Maja Bolze
Referatsleiterin

Beglaubigt

